

Reisebedingungen des CVJM Erlangen e.V.

Für alle Freizeiten/Reiseveranstaltungen des CVJM Erlangen e.V., Südliche Stadtmauerstr. 21, 91054 Erlangen, nachfolgend CVJM genannt, gelten in Ausführung bzw. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften für die folgenden Reisebedingungen.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung muss schriftlich auf dem beigefügten Formular erfolgen. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Teilnahme schriftlich durch den CVJM bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung.

2. Leistung, Leistungs- und Preisänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom CVJM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen. Der CVJM verpflichtet sich, den Teilnehmer über Leistungsänderungen und -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.

b) Der CVJM kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. § 309 Nr. 1 BGB („Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam: 1. eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.“) bleibt unberührt.

c) Der CVJM hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 2b), eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den CVJM, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den CVJM diesem gegenüber geltend zu machen.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Anmeldebestätigung, die als Rechnung gilt, ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von maximal 20% zu leisten. Begründete Abweichungen von der 20%-Anzahlung werden vom CVJM Erlangen auf der Anmeldebestätigung/Rechnung vermerkt. Die Restzahlung hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Reise ohne weitere Rechnung zu erfolgen.

4. Rücktritt des Teilnehmers und Vertragsübertragung

a) Der Rücktritt ist dem Teilnehmer jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM.

Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkahrungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist der CVJM auch berechtigt, einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend zu machen; dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- bis 8 Wochen vor Reisebeginn eine Verwaltungskostenpauschale von Euro 15.-
- 8. bis 4. Woche vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- 4. bis 2. Woche vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- ab der 2. Woche vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises

b) Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder niedriger entstanden ist als die geltend gemachte Pauschale. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

c) Der Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 15.- Euro erhoben. Der CVJM kann der Teilnahme einer Ersatzperson nur widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen (z.B. Alter, Geschlecht) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei Vertragseintritt eines Dritten haften dieser und der bisherige Teilnehmer dem CVJM als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Vertragseintritt entstehenden Mehrkosten.

5. Rücktritt durch den CVJM

Der CVJM ist berechtigt, bis 3 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn

ein in der Ausschreibung ausdrücklich genannter Vorbehalt eintritt oder die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall erhält der Teilnehmer umgehend alle bislang entrichteten Zahlungen zurückerstattet.

6. Kündigung durch den CVJM

Der CVJM kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des CVJM bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

7. Haftungsbeschränkungen

a) Die Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Freizeitpreis beschränkt, soweit

- ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder

- der CVJM für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der CVJM gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

c) Der CVJM haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und in der Ausschreibung als solche gekennzeichnet sind.

8. Insolvenzschutz

Der CVJM hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sichergestellt, dass dem Teilnehmer erstattet werden der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen wegen der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz ausfallen, und notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise. Der Teilnehmer hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung.

Der Sicherungsschein wird dem Teilnehmer zusammen mit der Anmeldebestätigung zugestellt.

9. Wichtige Hinweise

a) Bei Auftreten von Reismängeln mindert sich der Reisepreis. Diese Minderung tritt jedoch nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

b) Wird die Reise wegen eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der CVJM eine ihm vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

c) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem CVJM Erlangen e.V., Südliche Stadtmauerstr. 21, 91054 Erlangen, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

d) Der CVJM empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- oder Ferien-Reise-Versicherung.

10. Reisedokumente

Für die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente und die Einhaltung von Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist allein der Teilnehmer verantwortlich. Sollten trotz der dem Teilnehmer vom CVJM erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, so dass der Teilnehmer deswegen die Reise nicht antreten kann, ist der CVJM berechtigt, den Teilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittskosten (siehe Abschnitt 3.) zu belasten.

11. Teilunwirksamkeit

Die Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Reisebedingungen.



Christlicher Verein Junger Menschen
CVJM Erlangen e. V.

Sparkasse Erlangen
IBAN: DE84 7635 0000 0000 0391 129
BIC: BYLADEM1ERH